



**Bestattungs-
und Friedhofreglement
der Gemeinde
Staufen**

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Staufen vom 4. Dezember 1991

Die Einwohnergemeinde Staufen erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeines

§ 1

Zuständigkeit Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

Der Gemeinderat wählt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal (Bestattungsamt, Totengräber, Friedhofwart).

Mit dem Vollzug werden das Bestattungsamt und das Friedhofpersonal beauftragt.

§ 2

Bestattungsamt Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen.
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen.
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier.
- Administrative Verwaltung des Friedhofes.

§ 3

Friedhofpersonal Dem Friedhofpersonal obliegen:

- Öffnen und Eindecken der Grabstätten.
- Bestattung.
- Führung der Bestattungskontrolle.
- Der Friedhofwart sorgt für Sauberkeit, Ordnung und Ruhe im Friedhof.

II. Bestattungen

§ 4

Bestattung Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Staufen.
- b) Verstorbene auswärts wohnhaft gewesene Orts- und Einwohnerbürger von Staufen (Gebühren gemäss Anhang I)
- c) Auswärts wohnhaft gewesene, alleinstehende ehemalige Gemeindeglieder, deren Angehörige in Staufen wohnhaft sind (Gebühren gemäss Anhang I).
- d) In Ausnahmefällen mit Bewilligung des Gemeinderates: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die sich um die Gemeinde Staufen besonders verdient gemacht haben.
- e) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber (Gebühr gemäss Anhang I).

§ 5

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls Jeder Todesfall in der Gemeinde sowie jeder Todesfall eines Einwohners, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich zu melden. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:
Der Ehegatte und die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen; bei deren Fehlen der Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 6

Feststellung des Todes und der Identität Bei jeder verstorbenen Person ist durch einen Arzt eine Leichenschau vorzunehmen, welche in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen besteht.

§ 7

Sarglieferung, Einsargung, Überführung, Aufbahrung Sarglieferung, Einsargung, Überführung und Aufbahrung werden in der Regel durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Bestattungsinstitut vorgenommen.

§ 8

Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Bestattungsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde, und er im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 9

Anordnung der Bestattung Das Bestattungsamt setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10

Form der Trauerfeierlichkeiten Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.

Wenn keine Anordnungen des Verstorbenen vorliegen, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Form der Trauerfeierlichkeiten.

In allen übrigen Fällen sorgt der Gemeinderat für eine schickliche Bestattung.

§ 11

Art der Bestattung Es ist Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, oder kommt keine Einigung zustande, ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

§ 12

Form der Bestattung Die Abdankung ist öffentlich, sofern der Verstorbene oder dessen Angehörige nicht stille Beisetzung verlangen.

§ 13

Abdankungsfeier Die Bestattungszeit ist in der Regel 11.00 Uhr.

Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tage werden die Abdankungszeiten vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern festgelegt.

Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in einer hiesigen Kirche oder im Krematorium stattfinden soll.

§ 14

Leistungen der Gemeinde Für die verstorbenen Einwohner von Staufen übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- Die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen im Dorf sowie das Läuten der Totenglocke.
- Beitrag an die Sargkosten gemäss Anhang II.
- Die Beisetzung der Leiche oder Urne.
- Die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne).
- Die Beisetzung an der Urnenmauer.
- Die Urnen-Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.
- Die Bereitstellung des Grabes (Graböffnung, Planie, Grabkreuz).

Wird ein Einwohner von Staufen auswärts bestattet, bezahlt die Gemeinde einen Beitrag an die Sargkosten nach den im Anhang II festgelegten Ansätzen.

Alle übrigen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif (Anhang I) zu erbringen.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Allgemeines Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Abraum ist in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

§ 16

Besuchszeiten Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.

2. Grabstätten

§ 17

Beisetzungs-
Möglichkeiten Es bestehen folgende Beisetzungs-Möglichkeiten:

- a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene
- b) Urnen-Reihengräber
- c) Kinder-Erdbestattung oder Urnen-Beisetzung
- d) Urnenmauer
- e) Gemeinschaftsgrab

Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

§ 18

Erdbestattung,
Reihengräber In ein Reihengrab soll grundsätzlich nur ein Sarg gelegt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen gleichzeitig bestattet werden.

§ 19

Zusätzliche
Urnenbeisetzung Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung.

Eine spätere Verlegung dieser nachträglich beigesetzten Urnen ist nur in das Gemeinschaftsgrab möglich, wobei die Kosten zu Lasten der Angehörigen gehen.

§ 20¹

Gemeinschafts-
grab Auf Wunsch kann die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Es dürfen weder Grabkreuze noch eigentliche Grabdenkmäler errichtet werden. Hingegen sind Gravurplatten, die von der Gemeinde verlegt werden und mit Inschriften wie Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr versehen werden können, erlaubt. Anonyme Bestattungen (ohne Inschrift) sind ebenso möglich.

§ 21

Benützungsdauer,
Ruhezeiten Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre ab erster Bestattung.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. Juni 1999

§ 22

Räumung von Gräbern

Die Räumung eines Grabfeldes wird mindestens 3 Monate vorher publiziert und den Hinterbliebenen bekannt gegeben. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabdenkmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

Erfolgt keine Abräumung durch die Angehörigen bis zum vorgeschriebenen Termin, gehen Eigentum und Verfügungsrecht an den verbliebenen Gegenständen ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde über.

Auf Wunsch wird die Abräumung zu Lasten der Angehörigen durch die Gemeinde organisiert.

Die Inschriftplatten der Urnenmauer werden nach Ablauf der Grabesruhe durch das Friedhofpersonal entfernt.

§ 23

Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

3. Grabdenkmäler

§ 24

Allgemeiner Grundsatz

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann eine Aussage über dessen Leben und Glauben enthalten.

§ 25

Grabkreuz

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten. Das Kreuz wird gratis zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zulässigkeit

Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf den Reihengräbern zulässig. Die Schriftplatten an der Urnenmauer werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr und nach Wunsch mit einem einfachen Motiv versehen.

§ 27

Bewilligung, Beratung, Zuwiderhandlung

Wenn das vorgesehene Grabdenkmal den nachstehend aufgeführten Normen entspricht, ist kein Gesuch zu stellen. Im Zweifelsfall ist ein Gesuch mit Zeichnung an das Bestattungsamt einzureichen, welches dem Gesuchsteller beratend zur Seite steht.

Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden; bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 28

Werkstoffe Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf - mit Einschluss des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

§ 29

Bearbeitung Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden.

§ 30

Form und Farbe Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht, handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sein, damit sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs, sowie des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Besonders ist auf passende Grössenverhältnisse und farbliche Harmonie zu achten.

§ 31

Schrift und Schmuck Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol. Freie Figuren, Plastiken, Kreuze, schlanke Stelen sind erlaubt.

Schrift und Schmuck des Grabdenkmales sollen sich dem Gesamtbild des Friedhofes harmonisch anpassen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie jede weitere Werbung sind nicht gestattet.

§ 32

Abmessung der Grabdenkmäler Es gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse für Erd- und Urnenbestattungen:

	max. Höhe <u>cm</u>	max. Tiefe <u>cm</u>	max. Breite <u>cm</u>	min. Dicke <u>cm</u>
Reihengräber für Erwachsene , stehend	110		55	14
Grabplatten, liegend		60	45	8
Reihengräber für Kinder , stehend	70		35	12
Grabplatten, liegend		40	35	5

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhen-

masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimdicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

Die Höchstmasse für Stelen, freie Figuren und Plastiken betragen 120 cm. Die Maximalbreite für Kreuze beträgt 60 cm. Sofern als Grabdenkmal ein Kreuz oder eine Plastik aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Schriftplatte kleineren Formates versetzt werden.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende, oberkant gemessen, höchstens 15 cm überragen.

§ 33

Aufstellung der Grabdenkmäler An Samstagen oder vor einem gesetzlichen Feiertag dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.

§ 34

Instandhaltung Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals instandgestellt werden. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, lässt der Gemeinderat diese Instandstellung auf Kosten der Angehörigen vornehmen.

§ 35

Einfassungen Massive Einfassungen sind unzulässig.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 36

Gräbereinteilung Die definitive Einteilung der Gräber wird durch das Friedhofpersonal mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen. Erst dann dürfen die Gräber mit einer allfälligen Dauerbepflanzung versehen werden.

§ 37

Anpflanzung, Unterhalt Für Anpflanzung und Pflege des Grabes sind die Angehörigen verantwortlich. Sie können die Grabpflege jedoch einem Gärtner übertragen.

Für den Grabunterhalt von auswärts wohnhaft gewesen Verstorbenen kann der Gemeinderat Sicherstellung verlangen.

§ 38

Vorausfinanzierung der Anpflanzung Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch einen Gärtner damit beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe durch einmalige Bezahlung an die Gemeindeverwaltung die Bepflanzung sicherstellen.

§ 39

Art der Bepflanzung Es darf individuell angepflanzt werden, jedoch ohne Cotoneaster. Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.

Anpflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 40

Pflege des
Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind und solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wird oder die mit Unkraut bewachsen sind, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 41

Abfälle,
leere Gebinde

Unansehnlich gewordener Grabschmuck gehört in die Abfallkörbe bzw. auf den Ablagerungsplatz. Bleibt er auf den Gräbern liegen, steht dem Friedhofpersonal das Recht zu, ihn zu entfernen.

§ 42

Urnenmauer,
Gemeinschafts-
grab

Bei der Urnenmauer und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Die Bepflanzung der Rabatten vor der Urnenmauer und beim Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde angeordnet.

Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie unpassende Gefässe zu entfernen.

IV. Rechtsschutz, Vollzug und Strafe

§ 43

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

§ 44

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei andern Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofpersonal oder dem Bestattungsamt zu melden.

	§ 45
Beschwerde	Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.
	§ 46
Vollstreckung, Verwaltungszwang	Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
	§ 47
Strafbestimmungen	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

V. Inkrafttreten

	§ 48
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft; es ersetzt das Friedhofreglement vom 25. Juni 1964. Die die Urnenmauer und das Gemeinschaftsgrab betreffenden Paragraphen treten erst nach deren Erstellung in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
W. Friederich	H. K. Hirzel

III. VERSCHIEDENES

1. Urnenausgrabungen und Exhumierung nach Aufwand
2. Verwaltungsgebühren für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit der Bestattung nach Aufwand
3. Vorausfinanzierung der Anpflanzung
Pauschalsumme für den Grabunterhalt gemäss § 38:

- Erdbestattungsgräber	Fr.	6'500.--
- Urnengräber	Fr.	4'500.--

IV. INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

Dieser Gebührentarif tritt mit der Annahme des Reglementes am 4. Dezember 1991 in Kraft, **Indexstand Dezember 1991**. Der Tarif kann durch den Gemeinderat der Kostenentwicklung angepasst werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

W. Friederich

H.K. Hirzel

ANHANG II

Beiträge der Gemeinde

Aufgrund der Bestimmungen von § 14 werden den Angehörigen folgende Beiträge an die Sargkosten ausgerichtet:

a) bei Erdbestattungen	Fr.	300.--
b) bei Kremationen	Fr.	500.--

Diese Beiträge treten mit der Annahme des Reglementes am 4. Dezember 1991 in Kraft, **Indexstand Dezember 1991**. Die Beiträge können durch den Gemeinderat der Kostenentwicklung angepasst werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

W. Friederich

H. K. Hirzel